

Richtplan des Kantons Schwyz

Genehmigung der Gesamtüberarbeitung des Richtplans

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2004 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 7. September 2004 wird der Richtplan des Kantons Schwyz unter Vorbehalt von Ziffer 2 - 4 genehmigt.
2. **Änderungen des Richtplans**
B-2.2 Entwicklung ausserhalb der Bauzonen
Absatz 4 wird wie folgt geändert:
„Bauten in Streusiedlungsgebieten: Die sachzuständigen Stellen prüfen, welche der im Richtplan bezeichneten Gebiete für die Anwendung von Art. 39 Abs. 1 RPV auszuscheiden sind. Das Justizdepartement ...“
Die Legende zur entsprechenden Signatur in der Richtplankarte wird wie folgt geändert:
„Streusiedlungsgebiete (Gebietsausscheidung nach Art. 39 Abs. 1 RPV wird geprüft)“.
3. **Ergänzung des Richtplans**
Der Kanton wird eingeladen, bis Ende 2006 in folgenden Bereichen Grundlagen zu erstellen und die sich daraus ergebenden Ergänzungen oder Änderungen des Richtplans zur Prüfung und Genehmigung einzureichen:
 - a) Präzisierte Grundzüge der räumlichen Entwicklung des Kantons;
 - b) Konkretisierungen im Bereich der erwünschten Siedlungsentwicklung, mit entsprechenden richtungsweisenden Festlegungen, insbesondere mit Fristen für die Bauzonenüberprüfung durch die Gemeinden, kantonalen Vorbedingungen für die Schaffung neuer Bauzonen sowie Festlegungen von Siedlungstrenngürteln;
 - c) Raumbedarf der Fliessgewässer;
 - d) Strategien zum Langsamverkehr und zur Parkraumpolitik.
4. **Berichterstattung**
Der Kanton wird eingeladen, dem ARE bis Juli 2005 einen Bericht über den Stand und die weiteren Schritte zu folgenden Planungen einzureichen:
 - a) Abstimmung mit dem Kanton Zug im Bereich der Nutzung des Zugersees und seiner Uferbereiche;
 - b) Abstimmung mit dem Kanton Zug im Bereich der regionalen Waldpläne;
 - c) Abstimmung mit dem Kanton Zug im Bereich des grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrs, zu den Wanderwegen;
 - d) Abstimmung mit dem Kanton Glarus im Bereich des Wildtierkorridors GL7/SG2/SZ7 von nationaler Bedeutung;

- e) Konkretisierung der Vorhaben im Bereich der forstlichen Planungen in materieller und zeitlicher Hinsicht;
- f) Konkretisierung der Vorhaben im Bereich der Massnahmen gegen Naturgefahren in materieller und zeitlicher Hinsicht;
- g) Konkretisierung der Energiesituation, Energieproduktion und Energieversorgung.²

Die genehmigten Richtplandokumente sowie der Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung können zu den ordentlichen Bürozeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Amt für Raumplanung des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9/Regierungsgebäude, 6430 Schwyz, Tel. 041 819 20 55
- Bundesamt für Raumentwicklung, Kochergasse 10, 3003 Bern, Tel. 031 322 40 58

20. Oktober 2004

Bundesamt für Raumentwicklung